

Ergänzende Vertragsbedingungen für Sparpläne im Rahmen des justTRADE Service

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service, wenn und soweit der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, im Rahmen des justTRADE Service einen oder mehrere Sparpläne einzurichten. Unter Sparplan ist insoweit ein bis auf Widerruf geltender Auftrag an die Bank zu verstehen, in dem vom Kunden gewählten Rhythmus zu dem vom Kunden gewählten Zeitpunkt für einen vom Kunden gewählten Betrag ein vom Kunden gewähltes Finanzinstrument zu kaufen. Die zur Wahl stehenden Anlagerhythmen (z.B. monatlich, wöchentlich, quartalsweise) und die korrespondierenden Ausführungstermine werden von der Bank nach freiem Ermessen bestimmt und dem Kunden bei der Einrichtung des Sparplans angezeigt.

(2) Soweit die Bank auch Sparpläne auf Kryptowerte anbietet und der Kunde von diesem Angebot Gebrauch macht, gelten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service auch die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service.

(3) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Vertragsbedingungen, den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service und, soweit einschlägig, den Ergänzenden Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten gehen diese Bedingungen vor.

(4) Alle für die Geschäftsbeziehung geltenden Vertragsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite www.justtrade.com eingesehen und heruntergeladen werden.

2 Einrichtung von Sparplänen

(1) Die Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) kann für bestimmte, über den justTRADE Service angebotene Finanzinstrumente den Kunden die Möglichkeit einräumen, einen Sparplan einzurichten. Die Bank trifft die Entscheidung, für welche Finanzinstrumente sie Sparpläne anbietet, nach eigenem Ermessen. **Das Angebot eines Sparplans bedeutet nicht, dass die Bank das entsprechende Finanzinstrument geprüft und/oder als geeignet für die regelmäßige Anlage ansieht. Ziffer 2 der Vertragsbedingungen für den justTRADE Service gelten auch für den Erwerb von Finanzinstrumenten im Rahmen eines Sparplans.**

(2) Die Bank ist berechtigt, das Angebot von Sparplänen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder einzustellen. Sie wird betroffene Kunden in diesem Fall unverzüglich auf elektronischem Weg über deren Postbox informieren. Kunden haben keinen Anspruch darauf, dass die Bank für ein bestimmtes Finanzinstrument einen Sparplan einrichtet oder aufrechterhält.

(3) Für den Kauf und die Verwahrung von Finanzinstrumenten im Rahmen eines Sparplans gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service und, soweit einschlägig, die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service.

(4) Die Einrichtung eines Sparplans erfolgt durch die Erteilung eines entsprechenden Online-Auftrags an die Bank über das Webtrading oder die App. Der Auftrag muss mindestens einen Bankarbeitstag vor dem gewünschten ersten Ausführungstermin bei der Bank eingehen, damit die Bank die termingerechte Ausführung sicherstellen kann. Geht ein Auftrag nach diesem Zeitpunkt ein, wird die Bank den Auftrag nur dann an dem gewünschten Termin ausführen, wenn dies für sie ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an dem nach dem gewählten Anlagerhythmus nächstfolgenden Ausführungstermin.

(5) Details der vom Kunden eingerichteten Sparpläne können jederzeit über das Webtrading oder die App eingesehen werden.

(6) Bei der Einrichtung eines Sparplans werden dem Kunden die Verkaufsunterlagen des entsprechenden Finanzinstruments (z.B. Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Kundeninformationsdokument, etc.) im Rahmen des justTRADE Service zur Verfügung gestellt. Danach stehen die jeweils aktuellen Versionen dem Kunden im justTRADE Service zum Abruf zur Verfügung. Es obliegt dem Kunden, sich während der Laufzeit eines Sparplans über eventuelle Änderungen dieser Verkaufsunterlagen zu informieren.

3 Ausführung

(1) Im Rahmen des justTRADE Sparplans erfolgt der Kauf des gewählten Finanzinstruments grundsätzlich am jeweiligen mit dem vom Kunden gewählten Anlagerhythmus korrespondierenden Ausführungstermin. Fällt dieser Ausführungstermin auf einen Tag, der kein Börsenhandelstag ist, oder auf einen bundesweiten Feiertag, erfolgt die Ausführung an dem nächstfolgenden Börsenhandelstag, der kein bundesweiter Feiertag ist.

(2) Für Sparpläne gelten die jeweils von der Bank bestimmten und im Webtrading bzw. der App angezeigten Mindest- und Höchstanlagebeträge.

(3) Das justTRADE Konto des Kunden dient auch für Sparpläne als Verrechnungskonto, wobei der Kunde (z.B. durch Einrichtung eines Dauerauftrags) dafür verantwortlich ist, dass sein justTRADE Konto die für die Ausführung in Auftrag gegebener Sparpläne erforderliche Deckung aufweist.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung der ausreichenden Deckung ist der in den Handelsapplikationen angezeigte verfügbare Betrag zum jeweiligen Ausführungszeitpunkt des Sparplans. Sollte der verfügbare Betrag am jeweiligen Ausführungstermin geringer sein als der gewählte Anlagebetrag, ist die Bank berechtigt, den Sparplan an diesem Termin nicht auszuführen und den Sparplan zu löschen, worüber sie den Kunden umgehend entsprechend informieren wird. Die Teilausführung eines Sparplans ist nicht möglich.

(5) Hat der Kunde für einen Ausführungstermin mehrere Sparpläne eingerichtet und reicht der zu diesem Zeitpunkt verfügbare Betrag nicht, um alle Sparpläne auszuführen, steht es der Bank frei, entweder nach eigenem Ermessen einzelne Sparpläne auszuführen oder die Ausführung sämtlicher Sparpläne für diesen Ausführungstermin abzulehnen. Der vorstehende Absatz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

4 Ausführungsplätze

(1) Für jedes sparplanfähige Finanzinstrument gibt es jeweils nur einen Handelsplatz, den der Kunde durch die Einrichtung des Sparplans als für ihn maßgeblich akzeptiert. Eine Wahl zwischen mehreren Handelsplätzen ist im Rahmen von Sparplänen nicht möglich.

(2) Die Bank wird stichprobenartig überwachen, dass die Konditionen der Handelsplätze, an denen Sparpläne ausgeführt werden, marktgerecht sind. Sollte die Bank hierbei feststellen, dass die bei der Ausführung der Sparpläne zur Anwendung kommenden Konditionen erheblich von den marktüblichen Konditionen abweichen, wird sie die Ausführung des Sparplans beenden und den Kunden entsprechend informieren.

(3) Sollte der ursprüngliche Handelsplatz sein Angebot von Sparplänen für das gewählte Finanzinstrument einstellen, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren und die Ausführung des Sparplans einstellen. Sofern ein anderer Handelsplatz für die Fortsetzung des Sparplans zur Verfügung steht, wird die Bank dies dem Kunden im Rahmen der Information über die Einstellung des Sparplanangebots mitteilen.

5 Abwicklung von Aufträgen im Rahmen von Sparplänen

(1) Die Bank wird alle an einem Ausführungstermin für dasselbe Finanzinstrument eingerichteten Sparpläne zu jeweils einem Ausführungsgeschäft zusammenlegen, was für den einzelnen Kundenauftrag unter Umständen zu Nachteilen führen kann. Beispielsweise könnte das größere Ordervolumen zu einem anderen Preis führen, als den Preis, zu dem die zugrundeliegende Einzelorder hätte ausgeführt werden können.

(2) Soweit der vom Kunden gewählte Betrag am Ausführungstermin des Sparplans nicht genau dem Ein- oder Mehrfachen des jeweils aktuellen Kurses des gewählten Finanzinstruments entspricht, werden für den Kunden Bruchteile des Finanzinstruments mit bis zu vier Dezimalstellen erworben. Die vierte Dezimalstelle wird hierbei stets abgerundet, was dazu führen kann, dass der vereinbarte Anlagebetrag geringfügig unterschritten wird.

(3) Soweit Finanzinstrumente, an denen der Kunde Bruchteile hält, Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen dem Kunden anteilig – ggf. nach Abzug von einzubehaltenden Steuern – auf seinem justTRADE Konto gutgeschrieben.

(4) Die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Rechten aus Bruchteilen von Wertpapieren sowie die Auslieferung und/oder Übertragung von Bruchteilen eines Wertpapiers auf eine andere Depotstelle sind nicht möglich.

(5) Verkaufsaufträge über Bruchteile eines Wertpapiers können nur in Bezug auf sämtliche Bruchteile des Wertpapiers, die der Kunde hält, erteilt werden. Sie werden ausschließlich an dem Handelsplatz ausgeführt, bei dem im Zeitpunkt des Verkaufsauftrags Sparpläne für das jeweilige Wertpapier eingerichtet werden können. Der Verkauf der Bruchteile erfolgt unabhängig von dem vom Kunden gewählten Anlagerhythmus am nächsten Ausführungstermin im Rahmen des nächsten Ausführungsgeschäfts für das jeweilige Wertpapier. Der Ausführungstermin für den Verkauf von Bruchteilen von Wertpapieren kann daher unter Umständen auch vor dem nächsten vom Kunden gewählten Ausführungstermin liegen. Hat der Kunde z.B. einen Sparplan mit monatlichem Anlagerhythmus gewählt, bietet der justTRADE Service aber auch einen wöchentlichen Anlagerhythmus an, erfolgt der Verkauf an dem nächsten Ausführungstermin des wöchentlichen Anlagerhythmus.

(6) Der Verkauf von Wertpapieren in ganzer Stückzahl sowie der Verkauf von Bruchteilen von Kryptowerten kann jederzeit und unabhängig von Ausführungsterminen und Anlagerhythmen über das Webtrading oder die App beauftragt werden und ist nicht an den Handelsplatz des jeweiligen Sparplans gebunden.

(7) Sofern der Kunde sein justTRADE Depot auflöst und die Übertragung der darin verbuchten Finanzinstrumente auf eine andere Depotstelle verlangt, ist er verpflichtet, im Depot enthaltene Bruchteile selbstständig vor dem Übertrag zu veräußern. Erfolgt dies nicht, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche in dem zu übertragenden Depot enthaltenen Bruchteile von Wertpapieren zu verkaufen. Soweit die Bank die Bruchteile verkauft, wird sie den Erlös, ggf. nach Abzug von einzubehaltenden Steuern, dem justTRADE Konto des Kunden gutschreiben.

(8) Der Kunde erhält über jede Bestandsveränderung auf seinem Depot sowie über jede Buchung zugunsten bzw. zulasten seines justTRADE Kontos jeweils elektronische Abrechnungen bzw. Buchungsanzeigen in seine Postbox übersandt.

6 Änderungen und Kündigung des Sparplans

(1) Der Kunde kann über das Webtrading oder die App die Sparrate für einen bestehenden Sparplan jederzeit im Rahmen der jeweils geltenden Mindest- und Höchstbeträge erhöhen oder reduzieren sowie den Sparplan insgesamt kündigen (im Folgenden auch „Änderungsaufträge“).

(2) Änderungsaufträge müssen mindestens einen Bankarbeitstag vor dem gewünschten ersten Ausführungstermin des geänderten Sparplans bei der Bank eingehen, damit die Bank die termingerechte Ausführung sicherstellen kann. Verspätet eingegangene Änderungsaufträge führt die Bank in der Regel erst am nächsten darauffolgenden Ausführungstermin aus.